

Vorbereitungen auf den Brexit

Bereits mit Blick auf das ursprüngliche Austrittsdatum am 29. März 2019 waren die legislativen Arbeiten auf EU-Ebene wie auch auf Bundes- und Landesebene nahezu vollständig abgeschlossen. Seitdem erfolgten wenige Anpassungen und Finalisierungen der europäischen, sowie der nationalen legislativen Maßnahmen.

Die folgende Übersicht bietet eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungsbereiche auf europäischer, wie auf nationaler Ebene von legislativen, untergesetzlichen Maßnahmen sowie von Verwaltungsmaßnahmen.

Den Maßnahmen liegen sowohl auf europäischer, wie auch auf nationaler Ebene die Maßstäbe zugrunde, lediglich vorübergehender Natur und deshalb zeitlich befristet zu sein; in ihrem Anwendungsbereich möglichst eng gefasst zu sein, um unbillige Härten abzufedern bzw. in eng begrenzten Fällen Vertrauensschutz zuzugestehen; sie sollen – soweit regelbar – Nachteile von deutschen Staatsbürgern und Unternehmen abwenden und müssen den Unterschied zwischen EU-Mitgliedschaft und Nichtmitgliedschaft klar aufzeigen sowie grundsätzlich einseitig bleiben.

Die britische Regierung hält derzeit an ihrer weitreichenden Forderung fest, die im Austrittsvertrag vereinbarte Regelung für die Grenze zwischen Irland und Nordirland (sog. „Backstop“) durch sogenannte „alternative arrangements“ zu ersetzen. Die Forderung nach Streichung des Backstops für die Grenze Irland-Nordirland ist für die Europäische Union nicht akzeptabel. Der Europäische Rat hat diesen Punkt mehrfach bekräftigt. Die Europäische Union hat die britische Regierung gleichzeitig aufgefordert, rechtlich operable Lösungen vorzuschlagen, die dieselben, nicht verhandelbaren Ziele erreichen wie der Backstop:

1. Bewahrung aller Aspekte des Karfreitagsabkommens (insbesondere die offene Grenze) und
2. Sicherung der Integrität des EU-Binnenmarkts.

Bisher hat die britische Regierung keinerlei konkrete Vorschläge vorgelegt. Die Wahrscheinlichkeit eines unregulierten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union am 31. Oktober 2019 ist damit trotz des vom britischen Parlament beschlossenen „No-Deal-Verhinderungsgesetzes“ immer noch hoch. Die Europäische Union, wie auch die Bundesregierung tragen dafür Sorge, dass alle geplanten Maßnahmen zur Bewältigung eines möglichen unregulierten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zum Austrittsdatum in Kraft sein werden. Landesseitig stehen bereits alle legislativen Vorbereitungen abgeschlossen.

Maßnahmen der Europäischen Union für den Fall des unregulierten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Die Europäische Kommission hat inzwischen fünf Mitteilungen über die aus ihrer Sicht notwendigen Maßnahmen, insbesondere in Vorbereitung auf einen unregulierten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, vorgelegt. In ihrer Mitteilung vom 12. Juni 2019 legt sie dar, dass sie keinen Änderungsbedarf für die im Hinblick auf das Austrittsdatum im März 2019 getroffenen Maßnahmen sehe, da sie weiterhin ihren Zweck erfüllten und dass sie vor dem Austrittsdatum am 31. Oktober 2019 keine weiteren Maßnahmen plane. Sie hat



jedoch angekündigt, dass sie Anpassungen von fixen Enddaten für im Mitentscheidungsverfahren beschlossene Rechtsakte (Luftverkehr, Güter- und Personenkraftverkehr, Fischerei, Finanzmarkt) vornehmen werde.

Anfang September hat die Europäische Kommission mitgeteilt, Mitgliedstaaten, Unternehmen und Arbeitnehmern, die von einem möglichen No-Deal-Brexit besonders hart getroffen werden würden, umfangreiche Finanzhilfen zukommen lassen. Hierfür würden bis zu 780 Millionen Euro für die Mitgliedstaaten bereit gestellt. Diese Summe nannten EU-Beamtete. Das Geld solle aus zwei bestehenden Hilfsfonds kommen. Diesem Vorschlag der Kommission müssten das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten allerdings noch zustimmen.

Die Kommission brachte auch Notfallplanungen für drei neuralgische Brexit-Punkte auf den jüngsten Stand:

- Übergangsregeln für Güter-, Personen- und Luftverkehr, um am 1. November in jedem Fall die wichtigsten Verbindungen aufrecht zu erhalten;
- das Angebot einer Regelung auf Gegenseitigkeit für Fangrechte britischer und europäischer Fischer;
- und das Angebot an Großbritannien, weiter an EU-Programmen teilzunehmen, wenn das Land weiter in den EU-Haushalt einzahlt.

Die Europäische Union hat alle Rechtsetzungsverfahren der Verordnungen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union abgeschlossen. Sie hat u.a. Maßnahmen in den folgenden zentralen Bereichen getroffen:

a) Rechte der Bürger

Kurzaufenthalte ohne Visumpflicht: Die Aufnahme des Vereinigten Königreichs in die Liste von Staaten, die von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte befreit sind, ermöglicht es britischen Staatsangehörigen nach einem unregelmäßigen Austritt für bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen visumsfrei in den Schengenraum einzureisen. Für einen Aufenthalt von länger als 90 Tagen in einem EU-Mitgliedstaat müssen britische Staatsangehörige bei den nationalen Einwanderungsbehörden eine Aufenthaltserlaubnis oder ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt beantragen.

Koordinierung der Rechte der sozialen Sicherheit: Im Falle eines unregelmäßigen Austritts finden die Unionsvorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich. Die Europäische Union hat daher Regelungen getroffen, damit die im Vereinigten Königreich vor dem Austritt zurückgelegten Versicherungs- und sonstige Zeiten bei der EU-Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit durch die 27 Mitgliedstaaten berücksichtigt werden können.

Fortsetzung des Erasmus+ Programms: Die Europäische Union hat Regelungen getroffen, um die Fortsetzung von zum Austrittszeitpunkt bereits laufenden Mobilitätsmaßnahmen im Vereinigten Königreich sowie für britische Staatsangehörige in den 27 EU-Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

b) Transport und Verkehr

Luftverkehr: Die Luftverkehr-Konnektivitätsverordnung ermöglicht die Aufrechterhaltung grundlegender Konnektivität im Flugverkehr bis zum 30. März 2020. Ab dem Austrittsdatum werden dem Vereinigten Königreich u.a. Überflug- und Notlandrechte und Nachbarschaftsverkehr zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (sogenannte

erste bis vierte Luftfreiheit) eingeräumt. Weiter ist die vorübergehende fortdauernde Gültigkeit von bestimmten technischen Zulassungen von Luftfahrzeugen und Produkten, wie auch die Ausnahme von weiteren Sicherheitskontrollen bei Transitflügen in den 27 EU-Mitgliedstaaten, die aus dem Vereinigten Königreich kommen, geregelt.

Güter- und Personenkraftverkehr: Im Rahmen der Notfallverordnung erhalten die entsprechenden Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich bis zum 31. Dezember 2019 weiterhin Zugang zum gewerblichen Güter- und Personenkraftverkehrsmarkt der Europäischen Union. Die Verordnung enthält für den Güterkraftverkehr Regelungen, deren Umfang bis zum Ende des Geltungszeitraums stetig reduziert wird. Die Verordnung beschränkt sich auf dem Gebiet des gewerblichen Personenkraftverkehrs auf den Linienverkehr. Im Bereich des Gelegenheitsverkehrs wird Großbritannien mit Datum des Austritts aus der EU Vertragspartei des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen). Das Beitritts-gesuch hat Großbritannien nach Art. 30 Abs. 3 des Übereinkommens am 31. Januar 2019 hinterlegt.

Eisenbahnverkehr: Die Europäische Union hat die vorübergehende Aufrechterhaltung der Zugverbindung zwischen der Europäischen Union (Frankreich und Irland) und dem Vereinigten Königreich durch die Fortgeltung von Sicherheitsgenehmigungen und von durch das Vereinigte Königreich ausgestellten Zertifikaten, Genehmigungen und Lizenzen für neun Monate ab Austrittsdatum geregelt.

c) Finanzdienstleistungen

Die Europäische Kommission hat für den Fall eines unregelmäßigen Austritts eine bis zum 30. März 2020 befristete und an Bedingungen geknüpfte Äquivalenzmaßnahme für zentrale Gegenparteien/ CCPs (central counterparties) getroffen, um sicherzustellen, dass es beim zentralen Clearing von Derivaten nicht zu Störungen kommt.

Weiter hat sie für den Fall eines unregelmäßigen Austritts eine bis zum 30. März 2021 befristete und an Bedingungen geknüpfte Äquivalenzmaßnahme für Zentralverwahrer/CSDs (central securities depositories) getroffen, um sicherzustellen, dass es bei den Diensten, die von Zentralverwahrern im Vereinigten Königreich erbracht werden, nicht zu Störungen kommt.

Der Erlass von zwei delegierten Verordnungen ermöglicht während eines Zeitraums von 12 Monaten nach einem unregelmäßigen Austritt die Erleichterung von Übertragungen bestimmter außerbörslicher Derivatekontrakte von Gegenparteien im Vereinigten Königreich auf in der Union niedergelassene Gegenparteien.

d) EU-Haushalt 2019

Am 16. Juli 2019 trat eine Verordnung in Kraft, nach der – unter der Bedingung, dass das Vereinigte Königreich auch nach dem Austrittstermin weiterhin Beiträge zum EU-Haushalt 2019 leistet –, Begünstigte aus dem Vereinigten Königreich und das Vereinigte Königreich selbst im Jahr 2019 weiter berechtigt bleiben, Zahlungen der Europäischen Union aufgrund von in der Vergangenheit eingegangenen Verpflichtungen zu erhalten, sowie weiterhin an Ausschreibungen zu EU-Förderprogrammen teilzunehmen. Ob das Vereinigte Königreich dieses Angebot der EU annehmen wird, ist allerdings offen. Der zeitliche Anwendungsbereich der Verordnung ist im Übrigen auf den 31. Dezember 2019 beschränkt.

e) Fischerei

Durch Anpassung der Förderkriterien des Europäischen Meeres- und Fischereifonds können betroffene Fischer für den Fall des unregelmäßigen Austritts finanziell unterstützt werden. Darüber hinaus ermöglicht eine Überarbeitung der Außenflotten-Verordnung (VO (EU) 2017/2403) mit Geltungsdauer bis 31. Dezember 2019 unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit u.a. die Erteilung von Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union in den

Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Fischereitätigkeiten von britischen Fischereifahrzeugen in den Unionsgewässern. Da sich die britische Seite hierzu noch nicht verhalten hat, bleibt aber die Möglichkeit einer Sperrung der britischen Hoheitsgewässer für EU-Fischereifahrzeuge nach einem unregulierten Brexit weiter im Raum.

f) Vorbereitungen der Zollverwaltung, Export

Ab dem Austrittsdatum gelten gemäß der Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen der Welthandelsorganisation sämtliche einschlägige EU-Rechtsvorschriften für die Wareneinfuhr aus dem und die Warenausfuhr in das Vereinigte Königreich. Dies umfasst ein- fuhrseitig die Erhebung von Zöllen und Abgaben. Die durch den aktuellen Rechtsrahmen vorgeschriebenen Formalitäten und Kontrollen bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waren müs- sen eingehalten werden.

Die Europäische Union hat das Vereinigte Königreich in die Liste der Staaten aufgenommen, für die EU-weit eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (sowohl zivil als auch militärisch) gilt.

Nach Einschätzung der Europäischen Kommission sind die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten für den Fall eines unregulierten Austritts vorbereitet. Dennoch geht die Europäische Kommission davon aus, dass es bei einem unregulierten Brexit zunächst Störungen in den Abläufen geben wird. Auch Frankreich, die Niederlande und Belgien, die aufgrund ihrer geographischen Nähe im Falle eines unregulierten Austritts möglicherweise einen Großteil der Zollabfertigungen aus dem und in das Vereinigte Königreich abwickeln müssten, haben sich insbesondere mit zusätzlichem Personal, Investitionen in die IT-Infrastruktur und der Information der Wirtschaftsbeteiligten auf einen unregulierten Austritt vorbereitet.

Maßnahmen der Bundesregierung für den Fall des unregulierten Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Die Bundesregierung hat ihre Vorbereitungen auf einen unregulierten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union weitestgehend abgeschlossen.



a) Legislativmaßnahmen

Bis auf das Brexit-Aufenthalts-Überleitungsgesetz (BrexitAufenthÜG) sind alle von der Bundesregierung geplanten Gesetzentwürfe zur Vorbereitung auf einen unregulierten Austritt abgeschlossen und treten spätestens zum (unregulierten) Austritt in Kraft.

- Gesetz zu **Übergangsregelungen in den Bereichen Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit** nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (BrexitSozSichÜG), im Bundesgesetzblatt am 11. April 2019 veröffentlicht. Das Gesetz tritt nur im Falle eines Austritts ohne Austrittsabkommen in Kraft.
- Gesetz über **steuerliche und weitere Begleitregelungen** zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit-Steuerbegleitgesetz- Brexit-StBG), im Bundesgesetzblatt am 28. März 2019 veröffentlicht.
- Viertes Gesetz zur **Änderung des Umwandlungsgesetzes**, am 31. Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.
- Gesetz zur **Änderung des Beamtenstatusgesetzes**, am 6. Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Das Kabinett hat das oben bereits erwähnte **Brexit-Aufenthalts-Überleitungsgesetz** am 31. Juli 2019 beschlossen. Mit dem Gesetz soll sichergestellt werden, dass alle britischen

Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen, die sich zum Austrittszeitpunkt freizügigkeitsberechtigt in Deutschland aufhalten, einen Aufenthaltstitel erhalten können. Die Befassung von Bundesrat und Bundestag ist ab 20. bzw. 26./ 27. September 2019 geplant, um ein Inkrafttreten im Laufe des November 2019 erreichen zu können. Das Gesetz tritt nur im Falle eines Austritts ohne Austrittsabkommen in Kraft.

b) Planungsstand untergesetzlicher Maßnahmen

Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang

- **Brexit-Aufenthalts-Übergangsverordnung:** Die Bundesregierung plant eine kurzfristig umsetzbare Ministerverordnung des Bundesinnenministeriums, die alle zum Zeitpunkt des Austritts bereits in Deutschland lebenden britischen Staatsangehörigen (sog. „Bestandsbriten“) und alle nach dem Austritt nach Deutschland kommenden britischen Staatsangehörigen (sog. „Neubriten“) für eine Übergangszeit von 3 Monaten vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. (Verlängerung der Übergangsfrist ist nur für „Bestandsbriten“ mit Zustimmung des Bundesrats um weitere 6 Monate geplant). Während der Übergangszeit müssen alle Betroffenen einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels stellen, wenn sie weiterhin in Deutschland verbleiben möchten. Das BrexitAufenthÜG (siehe oben) schafft die dafür ggf. notwendigen Voraussetzungen im AufenthG.
- **Änderung der Beschäftigungsverordnung:** Neben der Ermöglichung des Aufenthalts plant die Bundesregierung für britische Staatsangehörige, die sich freizügigkeitsberechtigt in Deutschland aufhalten, einen dauerhaft privilegierten Arbeitsmarktzugang, d.h. für einen Aufenthalt zu Beschäftigungszwecken genügt unabhängig von einer beruflichen Qualifikation ein Arbeitsvertrag. Eine Prüfung der Bundesagentur für Arbeit findet nicht statt. Dafür wird das Vereinigte Königreich in die Liste des § 26 BeschV aufgenommen (Sonderregelungen für bestimmte Staatsangehörige, z.B. US-Amerikaner und Kanadier sowie der Westbalkanstaaten). Neu einreisende britische Staatsangehörige sollen für einen Übergangszeitraum ebenfalls einen privilegierten Arbeitsmarktzugang erhalten. Hierbei sind sie in einer ersten Phase den Bestandsbriten gleichgestellt. In der anschließenden zweiten Phase können neu einreisende Briten jede Beschäftigung unabhängig von einer Qualifikation aufnehmen, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach einer Prüfung vorrangiger inländischer Kandidaten und der Beschäftigungsbedingungen zugestimmt hat.

Verkehr

- Die für den Fall des unregelmäßigen Austritts geplante Änderung der **Verordnung über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausländischer Kraftfahrzeuge**, sieht für in dem Vereinigten Königreich zugelassene britische Fahrzeuge die Einführung der Pflicht zum Mitführen des Versicherungsnachweises (Grüne Versicherungskarte) im öffentlichen deutschen Straßenverkehr vor. Für die Verordnung sind die obersten Landesbehörden anzuhören. Eine Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich. Zielsetzung für die Realisierung ist Ende Oktober.
- Zudem plant die Bundesregierung die Anpassung der **EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung** (EG-FGV) hinsichtlich des Inverkehrbringens von Fahrzeugen nach dem Brexit auf Basis von national erteilten britischen Fahrzeuggenehmigungen in Deutschland. Das Inkrafttreten der Änderungsverordnung zur EG-FGV ist noch für 2019 geplant.

Justiz

- Zum Zeitpunkt des tatsächlichen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU plant die Bundesregierung, eine von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz ohne Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Verordnung in Kraft treten zu lassen, mit der die in der Anlage zum **Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland** (EuRAG) enthaltenen britischen Anwaltsberufe dort gestrichen werden. Mit dem Erlass der Verordnung werden alle im Zusammenhang mit dem Brexit erforderlichen eilbedürftigen Maßnahmen getroffen: Britische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich ab diesem Zeitpunkt nicht mehr nach den §§ 2 ff. in Deutschland niederlassen, sie können keinen Antrag mehr nach den §§ 16 ff. auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland stellen, und sie können nicht mehr nach den §§ 25 ff. EuRAG in Deutschland vorübergehend tätig sein.

c) Verwaltungsmaßnahmen

Vorbereitungen der Zollverwaltungen

Dem zu erwartenden zunehmenden Arbeitsanfall im Bereich der Zollbehörden wird durch temporäre Aufgabepriorisierung, flexiblen Personaleinsatz und IT-gestützte Optimierung des Abfertigungsprozesses begegnet werden. Stark betroffene Zollämter werden zunächst über einen „Brexite-Pool“ von anderen Dienststellen bedarfsgerecht unterstützt. Für den Mehrbedarf an Personal wurden mit dem Haushaltsgesetz 2019 rund 900 Stellen bereitgestellt. Wirtschaftsbeteiligte wurden über Zollförmlichkeiten informiert und gebeten, sich ihrerseits auf den Brexit vorzubereiten.

Personalbedarf bei Zulassungsbehörden

Durch das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union kommt Mehrarbeit auf die Zulassungsbehörden in den 27 EU-Mitgliedstaaten zu, wie im Pflanzenschutzmittelbereich und im Bereich der Zulassung von Human- und Tierarzneimitteln in Deutschland. Durch die Maßnahmen bezüglich des Haushalts 2018 und 2019 wurden personellen Mehrbelastungen bereits Rechnung getragen.

Vorbereitungen bei Medizinprodukten

Die Verlängerung der Austrittsfrist auf den 31. Oktober 2019 hat für eine Entspannung bei der Übertragung der Bescheinigungen für Medizinprodukte auf Benannte Stellen in die EU-27 Mitgliedstaaten gesorgt. Belastbare Zahlen zu den Übertragungsprozessen können letztlich aber erst durch den von der Europäischen Kommission angeforderten aktuellen Sachstandsbericht der zuständigen Medicines and Healthcare products Regulatory Agency (MHRA) und den Benannten Stellen im Vereinigten Königreich geliefert werden.

Maßnahmen der Landesregierung anlässlich des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union



Die Landesregierung hat seit Beginn der Brexit-Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und der Regierung des Vereinigten Königreichs im Juli 2016 parallel sowohl für den geregelten als auch den unregelmäßig vorgeplant. Mit Blick auf den unregelmäßig Brexit hält sich die Landesregierung an die von der EU-Kommission aufgestellten Grundsätze: Alle Notfallmaßnahmen sind einseitig und können damit auch einseitig beendet werden. Sogenannte „managed no-deals“ werden ausgeschlossen, es gibt also keine Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich über den unregelmäßig Brexit. Sämtliche Maßnahmen sind zeitlich und inhaltlich begrenzt, respektieren internationale Verpflichtungen und sollen keine Versäumnisse heilen, die durch rechtzeitige Vorkehrungen betroffener Akteure hätten vermieden werden können.

a) Europaministerkonferenz

Bund-Länder-Arbeitsgruppe Brexit: Im Rahmen des niedersächsischen EMK-Vorsitzes von Juli 2017 bis Juni 2018 wurde eine inoffizielle Bund-Länder Arbeitsgruppe Brexit ins Leben gerufen. Diese AG hat seither dreizehnmal getagt und sich zu verschiedenen Themen mit Relevanz für die Länder intensiv untereinander und mit der Bundesebene ausgetauscht. Die nächste Tagung findet am 19. September 2019 statt.

Berichterstattergruppe Brexit: Als Mitglied der Berichterstattergruppe Brexit der EMK hat Niedersachsen an einem Bericht über den Anpassungsbedarf auf Landesebene infolge des Brexit gearbeitet, diesen mit der Bundesebene abgestimmt und allen Ressorts als Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt. Gegenwärtig wird in dieser Gruppe ein Bundesratsbeschluss für den Fall eines unregelmäßig Brexit diskutiert.

Ratsarbeitsgruppe Brexit: Niedersachsen stellt einen von zwei Bundesratsvertretern für die Ratsarbeitsgruppe Brexit. Damit ist eine Teilnahme an Seminaren der EU-Kommission zu Einzelthemen bzw. eine genaue Information über deren Inhalte gewährleistet.

b) Informationsangebote des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten

Runder Tisch „Brexit“: Die Landesregierung steht in kontinuierlichem Kontakt mit den niedersächsischen Verbänden und Interessenvertretungen. Bereits dreimal hat das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten Stakeholder zu einem Runden Tisch „Brexit“ geladen. Ziel ist es, die seitens der Verbände und Unternehmensvertretungen artikulierten möglichen negativen Auswirkungen des Brexit aufzunehmen und gegenüber der Bundesregierung und der Kommission zu formulieren. Die 4. Sitzung ist für Mitte Oktober 2019 geplant.

Informationsveranstaltungen: Um den Informationsinteressen von Bevölkerung und Wirtschaft nachzukommen, hat die Landesregierung zudem eine Vielzahl von Informationsveranstaltungen durchgeführt und personell unterstützt. Darüber hinaus hat die Landesregierung in den Ministerien für Bundes- und Europaangelegenheiten (MB) sowie für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) zuständige Personen eingesetzt, die als Ansprechperson fungieren und Rückfragen beantworten.

Brexit-Hotline: Am 1. März 2019 hat das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten eine Brexit-Hotline freigeschaltet. Unter der Rufnummer 0511 / 120-9777 können sich seither Bürgerinnen und Bürger darüber informieren, welche Folgen der Brexit möglicherweise für sie hat. Diesen bundesweit bislang einmaligen Service für Bürgerinnen und Bürger bietet das Ministerium in Zusammenarbeit mit dem ServiceCenter der Stadt Oldenburg an. Seit dem Start der Hotline hat es bis Ende August insgesamt 521 Anrufe gegeben.

Online-Informationsangebote: Die Landesregierung stellt auf den Internetseiten ihrer Ministerien umfangreiches Informationsmaterial rund um das Thema Brexit bereit. Beispielhaft genannt sei hier die Seite „Der Brexit und Niedersachsen“ auf dem Internetangebot des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten:
https://www.mb.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/brexit_und_niedersachsen.

c) Legislative Maßnahmen

Niedersächsisches Brexit-Übergangsgesetz: Für den Fall des geregelten Brexits hat die niedersächsische Landesregierung das gesamte Landesrecht einem Normenscreening unterzogen. Das Ergebnis dieser Prüfung war, dass es eines Übergangsgesetzes auf Landesebene bedarf, um Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Menschen in Niedersachsen – einschließlich der vielen in Niedersachsen lebenden Britinnen und Briten – zu schaffen.

Den Entwurf des Niedersächsischen Brexit-Übergangsgesetzes (BrexitÜG) hat die Landesregierung bereits im Oktober 2018 zur Verbandsbeteiligung freigegeben, beschlossen hat der Niedersächsische Landtag das Gesetz am 29. März 2019.

Durch das Brexit-Übergangsgesetz wird beispielsweise sichergestellt, dass in Großbritannien erworbene akademische Grade in der Übergangsphase unverändert in Niedersachsen geführt werden können. Beispielsweise sollen bestimmte britische Berufsabschlüsse und -qualifikationen im Bereich der Sozialarbeit und der Heil- sowie Kindheitspädagogik weiterhin in Niedersachsen gelten. Zudem wird mit dem Brexit-Übergangsgesetz ermöglicht, dass britische Soldaten und deren Angehörige weiterhin als Einwohner ihrer jeweiligen Kommune im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes zählen. Rechtssicherheit würde für die Dauer der Übergangsphase auch für die britischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger geschaffen, die als Beamtinnen oder Beamte im Landesdienst tätig sind.

d) Situation im Fall eines unregulierten Brexits

Das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung hat in den vergangenen Monaten mit Hilfe von Ressortabfragen mehrfach eruiert, welche legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen für den Fall eines unregulierten Brexits erforderlich und welche Szenarien zu erwarten wären:

- **Staatsangehörigkeitsfragen:** Das **Ministerium für Inneres und Sport** weist darauf hin, dass in Fragen der Staatsangehörigkeit und des Aufenthaltsrechts der Bund alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Es sei allerdings davon auszugehen, dass die 52 kommunalen niedersächsischen Ausländerbehörden weiterhin mit einer Mehrbelastung rechnen müssten.
- **Lebensmitteltransporte:** Das **Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** weist darauf hin, dass bei Tiertransporten eine Erhöhung des Arbeitsaufkommens der Grenzkontrollstellen zu erwarten sei. Akuter Handlungs-

bedarf im Hinblick auf Personalmaßnahmen in den Veterinärämtern bestehe allerdings nicht. Erwartet wird, dass sich nach einem unregelmäßigem Brexit die Kontrollen für Importe im Rahmen halten würden, da das Vereinigte Königreich vermutlich bis auf weiteres die Standards des Unionsrechts einhalten werde. Gelegentliche Kontrollen würden daher ausreichen. Das betreffe Nahrungs- und Futtermittelimporte. Vermutlich gar nicht betroffen sei der Lebendtiertransport aus dem Vereinigten Königreich in die EU, da dieser im Fall des unregelmäßigem Brexit voraussichtlich vollständig zum Erliegen kommen werde.

- **Arzneimittelversorgung:** Das **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung** weist auf den Erkenntnisstand des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte und der Verbände der pharmazeutischen Industrie hin. Demnach ist eine eingeschränkte Verfügbarkeit von versorgungsrelevanten Arzneimitteln durch einen unregelmäßigem Brexit weiterhin nicht zu erwarten. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, seitens der pharmazeutischen Unternehmer, gegebenenfalls kurzfristig zu reagieren. Pharmazeutische Unternehmen und Arzneimittelhersteller mit Sitz in Niedersachsen sind nicht bzw. nur in einem geringen Maße betroffen.
- **Landesbeamte mit britischer Staatsangehörigkeit:** Das **Ministerium für Wissenschaft und Kultur** hat die Hochschulen und die Landesforschungseinrichtungen über die Neufassung des Beamtenstatusgesetzes durch das Bundesgesetz vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2232) informiert. Schwerpunktmaßig geht es um die automatische Entlassung aus dem Beamtenverhältnis von Beamtinnen und Beamten mit ausschließlich britischer Staatsangehörigkeit infolge des Brexit. Nach dem neugefassten § 7 Abs. 3 Nr. 2 BeamStG können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals auch dann im Beamtenverhältnis verbleiben, wenn „andere wichtige Gründe vorliegen“.
- **Unterstützung für Unternehmen:** Das **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung** arbeitet über die bereits realisierten Maßnahmen hinaus gemeinsam mit den Kammern an weiteren bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten für Unternehmen. In Planung und Vorbereitung ist derzeit eine Informationsveranstaltung im Zusammenhang mit dem möglichen Austrittstermin des Vereinigten Königreichs aus der EU am 31.10.2019.

Sowohl die Ministerien für Finanzen, Kultus, Justiz sowie Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als auch die Staatskanzlei hatten Fehlanzeige gemeldet.

Bezüglich der maritimen Wirtschaft konnten aus verschiedenen Presseberichterstattungen folgende Informationen gewonnen werden:

- **Häfen:** Nach Angaben der landeseigenen **Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG** (NPorts) sind alle niedersächsischen Häfen gut auf den Brexit vorbereitet. Das Personal wurde geschult und Pufferflächen geschaffen, damit Waren aus Großbritannien nicht die Hafengelände verstopfen. Laut einem Medienbericht plant das schottische Unternehmen **TEC Farragon** eine tägliche Fährverbindung von Rosyth bei Edinburgh nach Eemshaven in den Niederlanden einzurichten. Als Grund wird eine befürchtete Überlastung des Seehafens Dover angegeben. Wegen der Nähe (Eemshaven liegt am Dollart) erscheinen positive Auswirkungen auf Niedersachsen möglich. Ebenfalls den Medien war zu entnehmen, dass der britische Automobilhersteller **Bentley Motors Ltd.** Den Bezug von Autoteilen aus Deutschland künftig über Bre-

merhaven abwickeln wolle. Wegen einer erwarteten Überlastung der Linie Dover-Calais würde man auf die Route Immingham-Bremerhaven ausweichen. Schon jetzt nutze Bentley für den Export seiner Fahrzeuge vermehrt den Hafen Emden.

Quellen: Informationen der Europäischen Kommission und der Bundesregierung, Ressortabfrage des MB, Presseberichte